

Keine Anwendung des Halbabzugsverbots bei einem symbolischen Kaufpreis

Mit Urteil vom 6. 4. 2011 (IX R 61/10, DB 2011 S. 1667) hat der BFH entschieden, dass das Halbeinkünfteverfahren und -abzugsverbot nicht anzuwenden sind, wenn objektiv wertlose Anteile aus buchungstechnischen Gründen zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 € veräußert werden.

Sachverhalt: Im Streitfall war der Kläger wesentlich i. S. des § 17 EStG an einer AG beteiligt. Während der Besitzzeit der Aktien (2001, 2002) hatte der Kläger keine Ausschüttungen erhalten. Im Jahr 2002 verkaufte er seine Aktien an einen fremden Dritten zu einem Kaufpreis von 1 €. Der Kläger erzielte dabei einen Veräußerungsverlust i. H. von rd. 1,2 Mio. €. Fraglich war nun, ob der Veräußerungsverlust in voller Höhe oder gem. § 3c Abs. 2 EStG (a. F.) nur zur Hälfte bei der ESt des Klägers zu berücksichtigen war.

Begründung des BFH: Gem. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c EStG (a. F.) ist die Hälfte des Veräußerungspreises i. S. des § 17 Abs. 2 EStG steuerfrei. Konsequenterweise dürfen deshalb Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Einnahmen stehen, bei der Ermittlung der Einkünfte gem. § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG (a. F.) nur zur Hälfte abgezogen werden, damit der Veräußerer keinen doppelten steuerlichen Vorteil erhält. Fallen keine zur Hälfte steuerfreien Einnahmen an, ist dagegen nach st. BFH-Rspr. (BFH-Urteil vom 25. 6. 2009 - IX R 42/08, BStBl. II 2010 S. 220 = DB 2009 S. 1965) der Erwerbsaufwand voll abziehbar. Der BFH sah in dem vereinbarten Kaufpreis von 1 € kein Entgelt für die Werthaltigkeit der übertragenen Aktien. Die Festlegung von 1 € als Kaufpreis wurde lediglich aus buchungstechnischen Gründen gewählt und sei deswegen einem Kaufpreis von 0 € gleichzusetzen. Demzufolge sei der Kaufpreis von 1 € nicht als Einnahme anzusehen, sodass der § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG (a. F.) nicht anzuwenden ist. Der Veräußerungsverlust ist damit in voller Höhe zu berücksichtigen.

Anmerkung: Durch das BFH-Urteil wurde keine Geringfügigkeitsgrenze für die Höhe von Einnahmen im Zusammenhang mit dem Halbabzugsverbot eingeführt. Sobald der Kaufpreis den symbolischen 1 € überschreitet, ist daher grds. das Halbabzugsverbot anzuwenden, auch wenn der Kaufpreis nur von geringer Höhe ist und der Veräußerer insgesamt einen Verlust erleidet (vgl. auch BFH-Urteil vom 6. 4. 2011 - IX R 40/10, DB 2011 S. 1668). Aufgrund der Gesetzesänderung des § 3c Abs. 2 EStG durch das JStG 2010 ist für die Anwendung des Teilabzugsverbots ab Vz. 2011 bereits die Absicht zur Erzielung von Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG ausreichend. Auf die tatsächliche Erzielung von Einnahmen kommt es nicht mehr an. Demnach ist ab 2011 das Teilabzugsverbot auch bei einem nur symbolischen Kaufpreis von 1 € grds. anzuwenden.

WP/StB Katja Lewang, Partnerin bei HLB Dr. Stückmann und Partner / Michael Lewang, selbstständiger RA/StB, beide Bielefeld

Redaktioneller Hinweis:

Volltext-Urteil online: [DB0426318](#).